

Newsletter Ausland Januar 2024

Inhalt

1. Ab 2024: Änderungen bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger:innen 1
2. Vereinfachte Grenzgängerregelung für Deutschland und Österreich 2
3. Fachkräfteeinwanderung – aktueller Stand und Ausblick 3
4. Arbeiten in China: Erleichterungen für Expats 4
5. Kosovo: Visumfreiheit für alle EU-Länder 5
6. Sie entsenden? Kein Problem! In diesem Monat: Brasilien 5
7. Erneut verschoben: Start des Europäischen Reiseinformati- und Autorisierungssystems (ETIAS) erst im Mai 2025 7
8. Geschäftsreisen 2024: Wo ist das Risiko für Reisende besonders hoch? 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

ganz optimistisch stellen wir zum Start ins neue Jahr fest: Es gibt einige rechtliche Änderungen, die das internationale Arbeiten 2024 leichter machen werden. Zum Beispiel beim Visum für China, beim Pendeln zwischen Deutschland und Österreich oder bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen von Grenzgänger:innen.

Eine Erleichterung lässt aber noch länger auf sich warten: Das digitale System zur Reisebefugnis ETIAS wurde ein weiteres Mal verschoben. Diesmal aufgrund der Olympischen Sommerspiele in Paris. Das gibt zumindest Raum für mehr Vorfreude auf 2025.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Ab 2024: Änderungen bei der Berechnung von Entgeltersatzleistungen für Grenzgänger:innen

Bei Grenzgänger:innen sowie Mehrstaater:innen wird bei der Berechnung von Krankengeld und Mutterschaftsgeld teilweise ein fiktiver Steuerwert abgezogen. Lesen Sie hier, welche Änderungen es 2024 gibt und was Arbeitgeber tun können, um Fehlberechnungen zu vermeiden.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Entgeltersatzleistungen ihrer Krankenkasse, wenn sie krankheitsbedingt länger ausfallen oder sich im Mutterschutz befinden. Das gilt auch für alle Grenzgänger:innen und für Mehrstaater:innen, die in Deutschland versichert sind.

Arbeitgeber ermittelt Nettogehalt

Zur Berechnung dieser Entgeltersatzleistungen übermitteln Arbeitgeber alle erforderlichen Daten (insbesondere Brutto- und Netto-Arbeitsentgelt) an die Krankenkasse.

Arbeitgeber bestimmen hierfür das Netto-Arbeitsentgelt nach den üblichen arbeitsrechtlichen Vorgaben. Das bedeutet konkret: Vom Brutto-Arbeitsentgelt werden Lohnsteuer und SV-Beiträge sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen.

Nettogehalt bei Grenzgänger:innen – Berechnung mit fiktivem Steuerabzug

Für alle, die nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, gilt: Hier werden Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht in Deutschland anfallen würden. Es ist also ein fiktiver Steuerabzug.

Ersatzleistung liegt unterm Nettogehalt?

Aufgrund des fiktiven Steuerabzugs kann es sein, dass die Ersatzleistung unter dem tatsächlichen Netto-Arbeitsentgelt liegt. In diesem Fall können Beschäftigte einen Antrag auf Neuberechnung bei ihrer Krankenkasse stellen.

Dadurch wird Folgendes sichergestellt: Der Betrag der Sozialleistung (die der Beschäftigungsstaat zahlt) wird auf Grundlage der tatsächlichen Besteuerung im Wohnstaat berechnet. Somit also nicht auf Grundlage einer fiktiven Besteuerung.

Vereinfachung in Kraft getreten

Seit dem 1. Januar 2024 müssen Versicherte keinen Extra-Antrag auf Neuberechnung mehr stellen. Hierfür gibt es inzwischen einen digitalen Datenaustausch zu Entgeltersatzleistungen zwischen Arbeitgebern und Krankenkassen.

Das bedeutet konkret:

- **Voraussetzung:** In einem Doppelbesteuerungsabkommen ist geregelt, dass Einkünfte von Beschäftigten im Wohnsitzland versteuert werden und dort ebenfalls die Entgeltersatzleistungen besteuert werden (zum Beispiel in Frankreich).
- **Folge:** Sie als Arbeitgeber übermitteln elektronisch das fiktive Netto-Arbeitsentgelt ohne den Abzug fiktiver Steuern und des Solidaritätszuschlags.

So ist es in der Version 12 der Verfahrensbeschreibung zum Datenaustausch (DA) verankert. Die Verfahrensbeschreibung finden Sie auf gkv-datenaustausch.de.

Für Zeiten bis zum 31. Dezember 2023 müssen sich betroffene Mitarbeitende direkt bei ihrer Krankenkasse melden, um eine Neuberechnung zu beantragen.

In Frankreich lebende Versicherte

Aktuell scheinen nur in Frankreich lebende Versicherte von einem für sie ungünstigen Steuerabzug betroffen zu sein. Zu diesem Fall finden Sie bei der Arbeitskammer des Saarlandes auf arbeitskammer.de weitere Informationen.

Fiktiver Steuerabzug bald ausgeschlossen?

Der Gesetzgeber bereitet aktuell eine Rechtsänderung vor, um fiktive Steuerabzüge auch bei Entgeltersatzleistungen der Krankenkassen auszuschließen.

Das Bundessozialgericht hat bereits bei anderen Entgeltersatzleistungen pauschalisierte Abzüge ausgeschlossen: Bei der Berechnung von Kurzarbeiter- sowie Arbeitslosengeld sind seit dem 1. Januar 2023 keine fiktiven Steuerabzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag mehr erlaubt (Bundessozialgericht, Urteile vom 3.11.2021, B 11 AL 6/21 R und 22.09.2022, B 11 AL 34/21 R auf bsg.bund.de). Die Rechtsgrundlage § 153 Abs. 4 SGB III finden Sie in unserem Online-Nachschlagewerk TK-Lex unter tk-lex.tk.de.

Was Sie tun können: Infos zu Doppelbesteuerungsabkommen einholen

In den zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist geregelt, in welchen Ländern Grenzgänger:innen ihre Einkünfte versteuern müssen. Übersichten zum Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie unter bundenfinanzministerium.de.

Doppelbelastungen vermeiden

So können Sie als Arbeitgeber Doppelbelastungen von Beschäftigten vermeiden, bis die Rechtsänderung zu fiktiven Steuerabzügen gültig ist: Bei der Berechnung des Netto-Arbeitsentgelts berücksichtigen Sie **ausschließlich die Sozialversicherungsbeiträge** Ihrer Beschäftigten. Steuern und den Solidaritätszuschlag ziehen Sie nicht ab.

Informieren Sie Ihre Beschäftigten

Am besten informieren Sie Ihre Beschäftigten darüber, wie Entgeltersatzleistungen berechnet werden und welche Auswirkungen dies auf die Höhe des Netto-Arbeitsentgelts haben kann.

Quellen: TK; Haufe; TK-Lex; GKV

2. Vereinfachte Grenzgängerregelung für Deutschland und Österreich

Homeoffice ohne steuerliche Nachteile und ohne tägliches Pendeln: Lesen Sie hier, was neu ist und wie Ihr Unternehmen davon profitiert.

Nur aus Steuergründen regelmäßig die Grenze überqueren? Das müssen Ihre Beschäftigten, die zwischen Deutschland und Österreich pendeln, seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr. Das bedeutet für Sie weniger Bürokratie und entlastet Ihre Personalabteilung. Dank einer Änderung im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erfüllen Mitarbeitende bereits die **Grenzgängereigenschaft**, wenn sie innerhalb einer 30-Kilometer-Grenzzone arbeiten und dort ebenfalls ihren Hauptwohnsitz haben.

Übrigens: Den Unterschied zwischen „Grenzgänger“, „Grenzpendler“ oder „Mehrstaater“ erklären wir in unserem Artikel unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2101334**.

Das ist neu:

- Für die Grenzgängerbesteuerung kommt es nicht mehr darauf an, auf welcher Seite der Grenzzone Ihre Beschäftigten arbeiten – also ob im Homeoffice in Deutschland oder am Arbeitsplatz in Österreich (oder andersherum).
- Als Grenzzone gilt auf beiden Länderseiten ein Gebiet von je 30 Kilometer Luftlinie – bisher zählten die Straßenkilometer.
- Zur Grenzzone zählen auch Orte, deren Gebiet nur teilweise in die 30-Kilometer-Grenze fallen – eine Liste von Gemeinden soll demnächst veröffentlicht werden.
- Eine Mindestanzahl von Grenzüberquerungen wird nicht mehr verlangt.
- Arbeitstage im Homeoffice sind somit nicht mehr sogenannte schädliche Nichtrückkehrertage.
- Auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst profitieren davon.

Gut zu wissen

Die Grenzgängereigenschaft geht nur dann verloren, wenn Beschäftigte an mehr als 45 Arbeitstagen oder an mehr als 20 Prozent der Arbeitstage außerhalb der Grenzzone tätig werden. Die bisherige Regelung gilt nicht mehr, wonach sich Grenzgänger:innen bei mehr als 45 Tagen im Homeoffice nicht mehr auf die Regelung berufen konnten.

Welche Vorteile haben Sie?

Zeitersparnis und weniger Aufwand für Ihre Personalabteilung. Denn: Niemand muss mehr erfassen, ob und wann Ihre Mitarbeitenden pendeln. Sie dokumentieren nur einmalig, ob sich der Wohnsitz im Grenzgebiet befindet, und berechnen keine Kilometer.

Schnellcheck: Sind Ihre Mitarbeitenden Grenzgänger:innen?

Wenn Sie folgende drei Fragen mit Ja beantworten, sind Ihre Mitarbeitenden Grenzgänger:innen:

- Wohnen Ihre Beschäftigten innerhalb einer Grenzzone?
- Arbeiten sie – egal auf welcher Seite der Grenze – innerhalb der Grenzzone?
- Verbringen sie maximal 20 Prozent der Arbeitstage außerhalb der Grenzzone?

Mehr zum Thema

- **TK-Lex:** Lohnsteuer und Sozialversicherung: Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice
- **Bundesfinanzministerium:** Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland und Österreich auf [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)

Quellen: Haufe; Bundesministerium der Finanzen; TK

3. Fachkräfteeinwanderung – aktueller Stand und Ausblick

Das 2023 verabschiedete Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll die Beschäftigung von Fachkräften aus Drittstaaten erleichtern. Die erste Stufe ist am 18. November 2023 in Kraft getreten. Wo stehen wir aktuell? Was wird sich 2024 ändern? Ein Überblick.

Das reformierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz fußt auf einem Drei-Säulen-Modell. Die Neuregelungen betreffen die sogenannte

- Fachkräftesäule (seit November 2023)
- Erfahrungssäule (ab März 2024)
- Potenzialsäule (ab Juni 2024)

Aktueller Stand Fachkräftesäule

Vereinfachter Zugang zur Blauen Karte EU

Im Rahmen der Fachkräftesäule haben seit dem 18. November 2023 mehr Personen Zugang zur **Blauen Karte EU**, auch Blue Card genannt. Dabei handelt es sich um einen Aufenthaltstitel für internationale Akademiker:innen und Personen mit vergleichbarer Qualifikation. Unter anderem bietet die Blue Card günstige Bedingungen für den Familiennachzug, Jobwechsel und eine unbefristete Niederlassungserlaubnis in Deutschland.

Lesen Sie alles zu den seit November 2023 geltenden Regelungen zum Erwerb der Blauen Karte in unserem Artikel "Reform der Blauen Karte EU – mehr Fachkräfte und niedrigeres Mindesteinkommen" unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2056938**.

Westbalkanregelung entfristet

Die Westbalkanregelung eröffnet Fachkräften aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien den Arbeitsmarktzugang in nicht-reglementierten Berufen.

Diese Regelung sollte ursprünglich Ende 2023 enden. Sie wurde jedoch im November 2023 innerhalb des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entfristet.

Ab Juni 2024 gibt es zudem eine weitere wichtige Neuerung: Pro Jahr dürfen dann bis zu 50.000 (statt bisher 25.000) Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten nach Deutschland kommen.

Mehr dazu in unserem Artikel "Die Westbalkanregelung läuft aus – oder doch nicht?": [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer **2159178**.

Ausblick 2024: Erfahrungssäule greift ab März

Ab März 2024 greift die zweite Stufe des reformierten Gesetzes. Dann treten zwei Änderungen in Kraft:

- Die Aufenthaltserlaubnis für Qualifizierungsmaßnahmen wird von 18 auf 24 Monate verlängert. Eine weitere Verlängerung um zwölf Monate wird möglich sein.
- Eine sogenannte Anerkennungspatenschaft wird eingeführt. Damit dürfen Fachkräfte auch ohne Erreichen des Mindestgehalts einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen. Die Gleichwertigkeitsprüfung sowie eventuelle Anerkennungsverfahren sind berufsbegleitend möglich.

Beschäftigte und Arbeitgeber verpflichten sich in diesem Fall, das Anerkennungsverfahren zügig durchzuführen. Voraussetzungen sind ein Arbeitsvertrag sowie eine mindestens zweijährige Berufsqualifikation.

Potenzialsäule: Chancenkarte ab Juni 2024

Mit der Potenzialsäule wird ab Juni 2024 eine neue punktebasierte Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Die sogenannte Chancenkarte ist eine zunächst auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bzw. zur Durchführung von Anerkennungsmaßnahmen.

Die Chancenkarte können Personen unter diesen Bedingungen erhalten:

- Sie erfüllen die Voraussetzungen einer Fachkraft.
- Oder sie erreichen mindestens sechs „Punkte“ und können einen gesicherten Lebensunterhalt vorweisen.

Das Punktesystem basiert auf Faktoren wie Qualifikation, Deutsch- und Englischkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug, Alter und Potenzial der Lebens- oder Ehepartner:innen.

Mehr Informationen

Umfassende Informationen zu den hier aufgeführten Themen und zur Beschäftigung internationaler Fachkräfte finden Sie unter anderem

- auf unserer Themenseite „Beschäftigung internationaler Mitarbeitender“: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033774
- in unserem Artikel "Das beschleunigte Fachkräfteverfahren": firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2065804
- im Informationsportal der Bundesregierung make-it-in-germany.com

Quellen: TK, Make it in Germany, Haufe

4. Arbeiten in China: Erleichterungen für Expats

China bleibt weltweit für Deutschland wichtigster Handelspartner. Trotz vorübergehender Beeinträchtigungen der Lieferketten durch die Corona-Pandemie und geopolitischer Ereignisse führen deutsche Unternehmen ihr Engagement fort. Lesen Sie, welche drei Neuerungen es zu den Themen Visum und Steuer gibt.

Eine PwC-Studie von 2023 zeigt, dass die Mehrheit der 180 befragten deutschen Unternehmen ihre Präsenz auf dem chinesischen Markt beibehalten wird. Nur sechs Prozent erwägen Teilabzüge und ein Prozent den kompletten Rückzug.

Was ist neu, wenn Sie Expats in die Volksrepublik China entsenden?

Visumfreie Einreise

Seit dem 1. Dezember 2023 brauchen deutsche Staatsangehörige für Aufenthalte von bis zu **15 Tagen** für geschäftliche, touristische, Besuchs- und Transitreisen kein Visum mehr.

Voraussetzung: Der Reisepass muss noch mindestens sechs Monate gültig sein.

Ausnahme: Inhaber eines Dienstpasses brauchen weiterhin ein Visum. Diese Regelung bleibt vorerst bis zum 30. November 2024 in Kraft.

Sie sind unsicher, was auf Ihre Expats zutrifft?

Das Auswärtige Amt empfiehlt auf seiner Seite auswaertiges-amt.de in den Reise- und Sicherheitshinweisen, sich bei Fragen mit der chinesischen Botschaft in Berlin in Verbindung zu setzen.

Es wird dort ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beispielsweise eine Visumpflicht bestehen bleibt, wenn die Reisezwecke über die oben genannten hinausgehen, der Aufenthalt länger als 15 Tage dauert und kein Dienstpass vorliegt. In solchen Fällen ist für die Einreise in die Volksrepublik China ein Visum notwendig.

Keine Fingerabdrücke

Ein Visum beantragen Ihre Entsendeten beim Visa-Application-Center – aber ohne Fingerabdruck: Nach einer Neuregelung der chinesischen Regierung müssen für folgende Visumkategorien bei einer ein- oder zweimaligen Einreise keine Fingerabdrücke mehr abgegeben werden:

- Geschäftsvisa (M)
- Touristen- und Besuchervisa (L)
- Angehörigenvisa (Q2)
- Crewvisa (C)
- Transitvisa (G)

Die Maßnahme zur vereinfachten Einreise, die ursprünglich vom 8. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 galt, wurde um ein Jahr verlängert.

Steuererleichterungen für Expats bis 2027 verlängert

Ausländische Arbeitskräfte in China können bei der Einkommensteuer bestimmte Steuerbefreiungen für weitere vier Jahre zu nutzen.

Im chinesischen Einkommensteuerrecht gab es bisher verschiedene steuerfreie Zuwendungen für ausländische Arbeitskräfte, wie Schulgeld für Kinder oder Wohngeld. Die ursprünglich bis zum 1. Januar 2022 vorgesehene Übergangszeit für diese Freibeträge wurde nun bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Auch der jährliche Bonus für Steueransässige wird nun zu dem zu versteuernden Einkommen gezählt.

Gut zu wissen für Ihre Expats

China zeichnet sich durch eine einzigartige Geschäfts- und Arbeitskultur aus. Es ist wichtig, die lokalen Gepflogenheiten zu verstehen und sich entsprechend anzupassen. Um reibungslose Arbeitsbeziehungen zu fördern und mögliche Konflikte oder Enttäuschungen seitens Ihrer entsandten Mitarbeitenden zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese rund um den Auslandseinsatz zu unterstützen.

In unserem Artikel "Wenn Auslandseinsätze scheitern: Ursachen und Kosten" haben wir die wichtigsten Punkte zusammengetragen, wie Sie Ihre Beschäftigten optimal begleiten und so einen Abbruch vorbeugen können: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2161512.

Tipp: Im Merkblatt "Arbeiten in China" auf der Webseite dvka.de der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) finden Sie eine übersichtliche Zusammenfassung.

Konkrete Informationen zu chinesischen Arbeitsvisa erhalten Sie bei den deutschen Auslandsvertretungen in China: china.diplo.de/cn-de

Mehr Infos

- Die aktuelle PWC-Studie "Das neue China-Geschäft deutscher Unternehmen: Realistisch. Pragmatisch. Risikobewusst." finden Sie auf [pwc.de](https://www.pwc.de).
- In unserer Länderübersicht finden Sie praktische Tipps und weiterführende Links zu Entsendungen in die Volksrepublik: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034160.

Quellen: TK; Auswärtiges Amt; PWC; BDAE; GTAI; Botschaft der Volksrepublik China; IHK Region Stuttgart

5. Kosovo: Visumfreiheit für alle EU-Länder

Menschen aus dem Kosovo können Deutschland bis zu 90 Tage ohne Visum besuchen. Welche Vorteile bringt das für deutsche Unternehmen?

Seit dem 1. Januar 2024 reisen Personen mit einem kosovarischen Pass visumfrei in die EU ein und dürfen sich dort 90 Tage aufhalten. Dadurch entfallen Kosten und lange Wartezeiten: Für das Visum in ein EU-Land mussten bisher rund 170 EUR gezahlt werden und auf das Visum musste bis zu drei Monate gewartet werden.

Was bedeutet das für Sie?

- Nicht nur die EU-Länder profitieren von der erleichterten Einreise, auch die Wirtschaftsbeziehungen deutscher Unternehmen werden vereinfacht.

- Kosovarinnen und Kosovaren, die für deutsche Arbeitgeber im Kosovo beschäftigt sind, können nun ohne Verzögerungen nach Deutschland reisen.
- Die Reisemöglichkeit nutzen vermehrt junge Arbeitskräfte, beispielsweise aus dem IT-Bereich.
- Potenzielle Arbeitskräfte können z. B. für kurzfristige Bewerbungsgespräche unkompliziert einreisen.

Wichtig: Die Maßnahme zielt auf Reisefreiheit ab, gewährt also keine automatische Arbeitserlaubnis. Dafür ist weiterhin eine Beantragung bei der deutschen Botschaft erforderlich.

Weitere Informationen zur Beantragung eines Visums finden Sie auf den Websites der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Eine Übersicht finden Sie beim Auswärtigen Amt auf auswaertiges-amt.de unter „Sicher Reisen“.

Sie beschäftigen bereits Kosovarinnen und Kosovaren in Deutschland?

Dann kann es für Sie weitergehen wie bisher. Die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Regelung, wonach ein Arbeitgeber eine Arbeitskraft aus dem Kosovo unabhängig von ihrer formalen Berufsqualifikation beschäftigen kann, wurde entfristet. Mehr zur Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung) lesen Sie in unserem Artikel "Die Westbalkanregelung läuft aus – oder doch nicht?": firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2159178.

Gut zu wissen: Ab Juni 2024 dürfen pro Jahr bis zu 50.000 Arbeitskräfte aus den Westbalkanstaaten nach Deutschland kommen. Das sind doppelt so viele wie zuvor. Unabhängig von formalen Qualifikationen der Zuwanderungswilligen steht diese Möglichkeit allen offen.

Quellen: Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (OA), TK, ARD

6. Sie entsenden? Kein Problem! In diesem Monat: Brasilien

Brasilien ist Deutschlands wichtigster Handelspartner in Südamerika und Sitz zahlreicher deutscher Firmen. Lesen Sie hier, worauf Sie bei Entsendungen achten sollten.

Laut Auswärtigem Amt sind aktuell rund 1.300 deutsche Unternehmen in Brasilien vertreten. Die meisten befinden sich im Großraum São Paulo. Und die Zeichen stehen laut AHK World Business Outlook Update der Deutschen Industrie- und Handelskammer 2023 auf Wachstum:

- 56 Prozent der befragten Unternehmen erwarten künftig eine Verbesserung der Geschäfte in Brasilien.
- 32 Prozent wollen ihre Investitionen ausweiten.

Entsenden Sie Mitarbeitende nach Brasilien?

Dann sollten Sie Folgendes beachten:

Aufenthaltsrecht

Visumfreie Aufenthalte von 90 Tagen möglich

Deutsche Staatsbürger:innen brauchen grundsätzlich kein Visum, wenn die folgenden Bedingungen gelten:

- Innerhalb von 180 Tagen darf die Dauer des Aufenthalts 90 Tage nicht überschreiten. Dabei ist eine mehrmalige Ein- und Ausreise gestattet. Die Zählung der 90 Tage wird bei einer vorübergehenden Ausreise pausiert. Hier ist jedoch keine nachträgliche Verlängerung möglich.
- Der Aufenthalt wird nicht durch die brasilianische Seite vergütet.

Diese beruflichen Tätigkeiten sind ohne Visum erlaubt:

- Erforschung kommerzieller Möglichkeiten
- Teilnahme an Sitzungen
- Vertragsunterzeichnungen
- finanzielle, managementbezogene und administrative Tätigkeiten
- Teilnahme an Konferenzen und Seminaren
- Beteiligung an Sport- und Künstlerwettbewerben

Ein Visum kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich sein. So zum Beispiel, wenn folgende Absichten bestehen:

- Die Person geht einer entlohnten Tätigkeit/Beschäftigung nach.
- Es wird geforscht.
- Es handelt sich um Praktika bzw. Studien.
- Es wird Sozialarbeit oder technische Hilfe geleistet.
- Die Person ist missionarisch, religiös oder künstlerisch tätig.

In diesen Fällen rät das Auswärtige Amt vor der Einreise zur genauen Abklärung mit der zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung. Denn: Die nachträgliche Erteilung eines Visums in Brasilien ist **nicht** möglich.

Wann ist ein Arbeitsvisum erforderlich?

Für längere Aufenthalte bzw. solche, die den oben genannten Geschäftszwecken dienen, brauchen deutsche Staatsbürger:innen ein Arbeitsvisum.

Wichtig: Voraussetzung für ein Visum ist, dass bereits eine Arbeitserlaubnis besteht. Diese ist beim brasilianischen Ministerium für Justiz und Öffentliche Sicherheit erhältlich: gov.br/mj/pt-br.

Das Visum können Sie bzw. Ihre Mitarbeitenden daraufhin über die Botschaft in Deutschland beantragen:

gov.br/mre/pt-br/embaixada-berlim/de/konsulat/arbeitsaufnahme

Tip: Die brasilianische Botschaft in Berlin stellt online rund um die Beantragung von Visa zur Verfügung.

Befristete und unbefristete Visa

In der Regel erhalten deutsche Staatsbürger:innen für Aufenthalte zu geschäftlichen Zwecken in Brasilien das Visum VITEM V. Damit ist ein Aufenthalt von maximal zwei Jahren möglich, der im Anschluss um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person relevante Arbeitserfahrung und/oder eine geeignete Ausbildung nachweist.

Führungskräfte in Geschäftsführung und Management erhalten unter Umständen ein unbefristetes Visum. Hierfür besteht die Voraussetzung, dass das entsendende Unternehmen entweder mindestens 600 TR\$ in die brasilianische Niederlassung investiert hat (oder alternativ mindestens 150 TR\$ investiert und innerhalb von zwei Jahren zehn Arbeitsplätze geschaffen werden).

Sozialversicherung

Zwischen Deutschland und Brasilien besteht ein Sozialversicherungsabkommen (SVA). Dieses umfasst die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Personen, die im jeweils anderen Staat arbeiten, müssen also nicht in das dortige Sozialversicherungssystem wechseln oder doppelte Beiträge zahlen.

Wichtig: Die Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht von dem zwischenstaatlichen Abkommen koordiniert. Hier kann es also zur Doppelversicherung kommen.

Voraussetzung für das Fortbestehen der deutschen Rechtsvorschriften ist, dass die Bedingungen der Ausstrahlung erfüllt sind. Dies können Sie prüfen, indem Sie den Fragebogen BR/DE 101 von der Website der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) ausgefüllt an den zuständigen Sozialversicherungsträger senden: dvka.de. Bei kurzfristigen Entsendungen können Sie die Fax-Hotline der TK nutzen. Mehr Infos dazu unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032552.

Entsendung ja oder nein?

Grundsätzlich bleiben Beschäftigte im deutschen Sozialversicherungssystem, wenn sie höchstens 24 Monate nach Brasilien entsandt werden. Dies gilt

jedoch nur, wenn die dortige Tätigkeit im Auftrag und auf Rechnung eines deutschen Arbeitgebers ausgeführt wird.

Eine Entsendung im Sinne des deutsch-brasilianischen Abkommens liegt laut Schlussprotokoll in folgenden Fällen **nicht** vor:

- Die Tätigkeit der entsandten Person entspricht nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers in Deutschland.
- Das entsendende deutsche Unternehmen übt gewöhnlich keine nennenswerte Tätigkeit aus. Das heißt, dass es im Zielland nicht mindestens 25 Prozent seines Umsatzes macht oder 25 Prozent seiner Mitarbeitenden beschäftigt.
- Eine Person wurde zum Zwecke der Entsendung eingestellt und hat sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Deutschland aufgehalten.
- Bei der Entsendung handelt es sich um eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung.
- Die/der Beschäftigte war seit Ende der letzten Entsendung nach Brasilien weniger als sechs Monate in Deutschland tätig.

Die Studie finden Sie auf der Seite der Deutschen Industrie- und Handelskammer unter [dihk.de](https://www.dihk.de).

Entsendung über 24 Monate

Bei Entsendungen über 24 Monate gelten ab dem 25. Monat grundsätzlich die brasilianischen Rechtsvorschriften. Hier sind jedoch Ausnahmereinbarungen möglich.

Tipp: Details und weitere wichtige Informationen zur Sozialversicherung in Brasilien finden Sie im Merkblatt "Arbeiten in Brasilien" der DVKA.

Mehr Infos

- Reise- und Sicherheitshinweise finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amtes: [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de)
- Das Sozialversicherungsabkommen finden Sie in unserem Online-Lexikon TK-Lex: [tk-lex.de](https://www.tk-lex.de)
- Die Voraussetzungen für eine Entsendung finden Sie in unserem Artikel: [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2034942

Quellen: TK; IHK Stuttgart; Auswärtiges Amt; DVKA

7. Erneut verschoben: Start des Europäischen Reiseinformations- und Autorisierungssystems (ETIAS) erst im Mai 2025

Das digitale System zur Reisebefugnis "European Travel Information und Authorization System" (ETIAS) wurde bereits 2018 vom Europäischen Parlament verabschiedet. Der Starttermin wurde nun erneut verschoben. Aber wozu dient ETIAS eigentlich?

Ursprünglich war das europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem für das Jahr 2021 vorgesehen. Sein Start verzögerte sich bereits mehrmals. Statt 2024 plant die Europäische Kommission für Inneres, Migration und Innere Sicherheit als Startpunkt nun Mai 2025.

Aktueller Grund für erneute Verschiebung

Ausgerechnet die Olympischen Spiele in Paris sind der Grund für die Verzögerung. Frankreich rechnet im Sommer 2024 mit einem gesteigerten Reiseaufkommen und befürchtete Chaos und langen Warteschlangen bei der Ein- und Ausreise, falls zeitgleich das ETIAS eingeführt wird.

Die Folge: Frankreich forderte einen Aufschub der Entwicklung der Hauptdatenquelle von ETIAS – dem Ein- und Ausreisekontrollsystem (ESS). Das ESS soll automatisch u. a. biometrische Daten, Namen und Reisedokumente erfassen.

Was bringt ETIAS?

Das Ziel der elektronischen Reisegenehmigung ist es, die europäischen Grenzkontrollen moderner zu gestalten und die Sicherheit im Schengenraum zu verbessern. Konkret bedeutet das: ETIAS soll Verfahrens- und Antragzeiten reduzieren, illegale Einwanderung verhindern und die EU besser vor Terrorismus schützen.

Personen, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko darstellen, sollen zukünftig schneller identifiziert und ihre Einreise in den Schengenraum verhindert werden. Das waren die wichtigsten Intentionen des Europäischen Parlaments, als es 2018 die elektronische Reisegenehmigung auf den Weg brachte.

Wer braucht ETIAS?

ETIAS richtet sich ausschließlich an Bürger:innen visumfreier Drittstaaten. Diese dürfen für Kurzaufenthalte bis zu 90 Tagen ohne Visum in den Schengenraum einreisen. An diesem Status ändert sich nichts. Aber zukünftig müssen sie eine Reisegenehmigung via ETIAS beantragen.

Wichtig: ETIAS ersetzt kein Visum

ETIAS ist eine Reisegenehmigung, die die Visumfreiheit bestätigt, und ersetzt nicht das Visum für den Schengenraum. Wer als Nicht-EU-Bürger:in in Europa arbeiten will, braucht daher auch weiterhin ein entsprechendes Visum und einen Arbeitsmarktzugang wie zum Beispiel die Blaue Karte EU. Weitere Informationen finden Sie unter anderem auf der Seite des Auswärtigen Amtes: [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de).

Wer nutzt ETIAS?

Zukünftig wird ETIAS nicht automatisch für alle europäischen Länder gelten. Die elektronische Reisegenehmigung berechtigt zur Einreise in alle Länder, die dem Schengener Abkommen angehören. Das sind aktuell über 30 Länder innerhalb Europas. Informationen dazu finden Sie

zum Beispiel auf der EU-Seite Travel Europe:
travel-europe.europa.eu/etia.

Eine Aufstellung der Länder, für die ETIAS uneingeschränkt gilt und für die Sonderregelungen getroffen werden, finden Sie auf der Seite des Bundesverwaltungsamts (BVA): bva.bund.de.

Wie funktioniert das System? Und wie sieht es in der Praxis an der Grenze aus?

An der Grenze scannen die Grenzbeamten die hinterlegten Daten des digitalen Reisedokuments und senden eine direkte Abfrage an ETIAS. Das europäische System wiederum ist mit anderen großen Sicherheitsdatenbanken wie Europol oder Interpol vernetzt. So werden Reisende vorab einmal "durchleuchtet".

Ein Vorteil: Damit sollen lange Warteschlangen an den Grenzkontrollen wegfallen. ETIAS wird vor der Abreise in die EU online ausgefüllt und kann per Mail oder auf der offiziellen Website von ETIAS beantragt werden:

travel-europe.europa.eu/etias_en

Kostenlos soll das Ganze jedoch nicht sein. Eine Gebühr von etwa sieben Euro wird beim Ausfüllen fällig, die per Kreditkarte abgebucht werden soll.

Was für Fragen werden gestellt? Was muss der Nicht-EU-Bürger ab 2025 alles beantworten?

Es werden nicht nur Daten zur Person (Name, Geburtsdatum, Adresse) hinterlegt, sondern es müssen auch einige Sicherheitsabfragen beantwortet werden. Zum Beispiel werden Fragen über Vorstrafen, vorherige Einreise-Ablehnungen oder frühere Europa-Reisen gestellt. Dabei sollen die Antragstellenden in der Regel schon innerhalb weniger Minuten eine Rückmeldung bekommen.

Wie lange ist ETIAS gültig?

ETIAS funktioniert als europäische Variante ähnlich wie die US-amerikanische ESTA-Genehmigung: Ist die Reisegenehmigung erst erstellt, soll sie bis zu drei Jahre lang gültig sein. Wer eine gültige ETIAS-Reisegenehmigung besitzt, kann für kurze Aufenthalte einreisen – normalerweise für bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Weitere Infos zu ETIAS finden Sie auf der Website der Bundespolizei: bundespolizei.de

Wichtige Tipps

Wichtig, um Schwierigkeiten an der Grenzkontrolle zu verhindern: Alle Angaben im Reisepass und im ETIAS-Onlineformular müssen übereinstimmen. Außerdem muss der Reisepass noch drei Monate nach der geplanten Abreise aus den europäischen Ländern gültig sein. Das verlangen alle europäischen Länder, die ETIAS zukünftig nutzen werden.

Die Aufenthaltsdauer und die Gültigkeit der ETIAS-Reisegenehmigung sollten daher vorab unbedingt überprüft werden:

Quellen: Auswärtiges Amt; ETIAS; BVA; EUR-Lex; Europäisches Parlament; Bundesverwaltungsamt; TK; Bundespolizei; SchengenVisaInfo

8. Geschäftsreisen 2024: Wo ist das Risiko für Reisende besonders hoch?

Die Gefährdungen für Geschäftsreisende sind je nach Reiseziel unterschiedlich hoch. Wir geben Ihnen einen Überblick über die aktuell unsichersten und sichersten Länder.

Die Weltkarte "Risk Map 2024" unterteilt die Länder der Welt in fünf Risiko-Stufen: von gering bis kritisch: safeture.com/de/riskmaps/. Der Risiko-Grad wird aus Faktoren wie Sicherheit, Kriminalität, Gesundheitsrisiken oder medizinische Versorgung ermittelt. Mit diesem Überblick können Sie und Ihre Mitarbeitenden schnell erkennen, wie gefährlich eine Geschäftsreise voraussichtlich ist:

Unsicherste Länder 2024

- Haiti
- Venezuela
- Afghanistan
- Myanmar
- Pakistan
- Südsudan
- Demokratische Republik Kongo
- Syrien
- Jemen
- Burkina Faso

Unsicherste Städte 2024

- Tijuana (Mexiko)
- Port-au-Prince (Haiti)
- Guayaquil (Ecuador)
- Kabul (Afghanistan)
- Port Moresby (Papua-Neuguinea)
- Lagos (Nigeria)
- Karachi (Pakistan)
- Gaza (Gazastreifen)
- Libreville (Gabun)
- Khartum (Sudan)

Sicherste Länder 2024

Neben Deutschland gehören folgende Länder zu den sichersten Ländern Europas:

- Belgien
- Schweiz
- Tschechien
- Slowenien
- Portugal
- Island
- Norwegen
- Finnland

Aber auch im restlichen Europa reisen Ihre Beschäftigten vergleichsweise sorglos (niedriges Reiserisiko), mit Ausnahme von Belarus (mittleres Risiko) und der Ukraine (hohes bis kritisches Risiko).

Außerhalb Europas bestehen in Kanada und Australien die geringsten Reiserisiken.

Geschäftsreisen richtig planen

Je risikoreicher das Reiseziel ist, desto wichtiger ist die sorgfältige Planung. Denn Unternehmen sind verpflichtet, für Schutz und Sicherheit ihrer reisenden Mitarbeitenden zu sorgen. Folgende Tipps helfen Ihnen bei der Planung von Geschäftsreisen:

- Aktuelle Reisewarnungen und Sicherheitshinweise finden Sie beim Auswärtigen Amt: [auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de).
- Geschäftsreisende in die Vorsorgeliste ELEFAND (Elektronische Erfassung Deutscher im Ausland) einzutragen, ist für alle Reisenden sinnvoll – am besten schon vor Reiseantritt: [krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin](https://www.krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin).

Mehr Infos

Mehr zur Krisenvorsorgeliste zu ELEFAND finden Sie in unserem Artikel unter [firmenkunden-tk.de](https://www.firmenkunden-tk.de), Suchnummer **2156018**.

Quellen: Safeture AB; fww TravelTalk

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de).

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de).